## Informationen zum neuen Rahmenhygieneplan für Schulen – Stand: 19.11.2020

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind in § 13 Abs. 1 das Szenario A, in § 13 Abs. 2 das Szenario B und in § 13 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Ergänzend werden mit dieser Ausgabe des Rahmenhygieneplans fünf Stufen eingeführt:

- □ drei Stufen (1 3) unterteilen das Szenario A,
- □ Szenario B ist Stufe 4 und
- □ Szenario C ist Stufe 5.

Wesentliche Änderungen werden hier aufgeführt und in der Schule umgesetzt.

Da die Zahlen im Landkreis Stade sich täglich ändern und immer um den Inzidenzwert von 50 schwanken, werden wir als Schule uns an den Vorgaben der Stufe 3 orientieren und die Hygienemaßnahmen lieber etwas strenger gestalten, um den größtmöglichen Schutz für alle an Schule Beteiligten zu gewährleisten. Ausnahme bleibt das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, hier werden wir uns weiterhin an den tagesaktuellen Wert halten. Bei einem Wert über 50 müssen Masken getragen werden, darunter bleibt es bei einer Empfehlung zum Tragen der Maske.

Alle weiteren bisher schon getroffenen Maßnahmen bleiben laut Rahmenhygieneplan davon unbetroffen.

# 1.1 Tabelle: Übersicht der Stufen in Kombination mit den drei Szenarien

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen	
Stufe 1 (A)  Erhöhtes Infektionsgeschehen  unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A  Eingeschränkter Regelbetrieb	<ul> <li>Abstand außerhalb der Kohorten,</li> <li>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können</li> </ul>	
Stufe 2 (A)  Deutliche erhöhtes Infektionsgeschehen  ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A  Eingeschränkter Regelbetrieb	<ul> <li>Zusätzlich zu Stufe 1, z. B.</li> <li>Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte)</li> <li>Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)</li> </ul>	
Stufe 3 (A)  Starkes Infektionsgeschehen  ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Szenario A  Eingeschränkter Regelbetrieb	<ul> <li>Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z. B.</li> <li>Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primarbereich)</li> <li>Verschärfung der Besucher-Regelungen</li> <li>Untersagung von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Bläserorchester, Kontaktsportarten).</li> </ul>	

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen	
Stufe 4 (B)  Sehr starkes Infektionsgeschehen	Szenario B  Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht	Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor.  Es gilt dann insbesondere:  • Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen in Präsenzunterricht)  • Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen  • Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Bläserorchester, Kontaktsportarten)	
		<ul> <li>müssen untersagt werden</li> <li>Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen</li> <li>Auslöser:</li> <li>Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angeordnet, wechselt die Schule automatisch in das Unterrichts-Szenario B.</li> </ul>	
Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektionsgeschehen	Szenario C Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt.  Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.	

#### Ermittlung der Inzidenzzahl durch die Schulen

Die Inzidenz unter <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle lage in niedersachsen">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle lage in niedersachsen</a> ist zu Grunde zulegen. Diese Seite wird täglich ab 9.00 Uhr aktualisiert. Für den Folgetag ist dann gegebenenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verpflichtend umzusetzen. Einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

## Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden,

#### wenn

kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19 Erkrankung bekannt ist.

- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - o Fieber ab 38.5°C oder
  - o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS- CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt,** d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

## Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

## Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

#### Grundsätzliches

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

#### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A)



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen- Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

#### Stufe 4 (Szenario B)

Im "Szenario B" (Schule im Wechselmodell) besteht <u>keine Verpflichtung</u> zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen wird empfohlen eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen getragen werden, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist,

z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Falls dies für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpaedagogischer Unterstützung erforderlich ist, können auch deren Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte die MNB kurzfristig abnehmen. Dar- über hinaus ist u. U. die Frage der Zumutbarkeit des Tragens einer MNB zu klären (vgl. Kap.6.4.1).

Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.

#### Stufe 2 (A)

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht wird empfohlen.

Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht.

Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

#### Stufe 3 (A)

Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort einer weiterführenden Schule (Sek I und Sek II) den Inzidenzwert von 50 (50 Neuinfizierte je 100.000 Einwohner in 7 Tagen), <u>muss</u> auch im Unterricht ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, so lange der Wert oberhalb dieser Marke liegt. Dies gilt nicht für den Primarbereich.

#### Stufe 4 (Szenario B)

Im "Szenario B" (Schule im Wechselmodell) wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht <u>empfohlen</u>. Von dieser Empfehlung soll für die Zeiten abgesehen werden, die Gehülerinnen und Schüler an ihren Plätzen sitzen und ein Abstand von 1,50 Meter zwischen allen Personen gewährleistet ist und kein Unterrichtsgespräch erfolgt.

Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Diese kann auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.

## Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

#### **Pausenbrot**

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

### Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

## Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-

/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## Übersicht der Regelungen für die Schulen in Niedersachsen (Stand: 01.12.2020)

Inzidenz <sup>1</sup>	Vulnerable Personen	Mund-Nase-Bedeckung <sup>2</sup>	Szenario B
unabhängig vom Inzidenzwert	Vom Präsenzunterricht befreit werden können:  Vulnerable Personen (SuS, Landesbedienstete)  Für GSen: SuS mit vulnerablem Angehörigen  SuS mit Unterstützungsbedarf GE, KME, Hören oder Sehen mit vulnerablen Angehörigen  Alle Schulformen: SuS mit vulnerablen Angehörigen bei Betroffenheit³ der Schule  Landesbedienstete mit vulnerablen Kindern (unter 14 J.) bei Betroffenheit der Schule	Alle Schulformen: MNB in allen Bereichen, in denen nicht dauerhaft Abstand gehalten werden kann     Sek I/II: MNB auch im Unterricht bei Betroffenheit der Schule	
35	Vom Präsenzunterricht befreit werden können außerdem:  Alle Schulformen: SuS mit vulnerablen Angehörigen, unabhängig von der Betroffenheit der Schule  Landesbedienstete mit vulnerablen Kindern (unter 14 J.), unabhängig von der Betroffenheit der Schule		
50		Sek I/II: MNB auch im Unterricht, unabhängig von der Betroffenheit der Schule	
100			Alle Schulformen: Szenario B an betroffenen Schulen für 14 Tage
200		Alle Schulformen (somit zusätzlich im Primarbereich): MNB auch im Unterricht, unabhängig von der Betroffenheit der Schule	Sek I/II: Szenario B für alle Schulen ab Klasse 7 im Landkreis, unabhängig von der Betroffenheit (mindestens für 14 Tage <sup>4</sup> )

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Infektionszahlen der letzten sieben Tage je 100.000 EinwohnerInnen bezogen auf den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt des Schulstandortes

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch in Szenario B gilt grundsätzlich eine MNB-Pflicht im Unterricht. Die MNB kann aber beim Einnehmen des Sitzplatzes abgenommen werden, da hier der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann (analog zur Regelung bei Veranstaltungen, im Kino/Theater usw.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Betroffenheit: mindestens eine Klasse/Lerngruppe in Quarantäne

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Wechsel zurück in Szenario A erfolgt, wenn der Inzidenzwert an drei aufeinander folgenden Tagen unter 200 liegt und kein neuer Infektionsfall an der Schule vorliegt.